



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Ingo Dachwitz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn [REDACTED]

REFERAT Z B 6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 145101#00002#0108

DATUM Berlin, 9. August 2023

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER: Bundesanzeiger Verlag / Kosten für das Bundesgesetzblatt
BEZUG: Ihr Antrag vom 9. Februar 2023
Meine E-Mail vom 23. Februar 2023
Ihre E-Mail vom 27. Februar 2023
Meine E-Mail vom 12. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Dachwitz,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 9./27. Februar 2023 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 9. Februar 2023 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um die Übersendung der Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen sowie Kostenträgerrechnungen für die Jahre

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

von 2006 bis heute, die die DuMont Mediengruppe als Eigentümerin des Bundesanzeiger Verlages nach dem „Bundesgesetzblatt-Vertrag“ für das Bundesgesetzblatt zu erstellen habe.

Mit E-Mail vom 27. Februar 2023 haben Sie zur Begrenzung der Kosten der Auskunft den Umfang der Anfrage auf die Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen sowie Kostenträgerrechnungen für die Jahre 2006, 2010, 2014, 2018 und 2022 reduziert.

Es gehe Ihnen um Transparenz über die Kosten für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung durch einen privaten Verlag mit Monopolstellung. Der Bundesanzeiger Verlag sei zwar nicht mehr in öffentlicher Hand, doch der neuen Eigentümerin müsse bei Übernahme klar gewesen sein, dass es ein öffentliches Interesse an dem Verfahren und den Kosten gebe.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Begrenzt wird dieser Anspruch durch Ablehnungs- und Ausnahmetatbestände, die im öffentlichen Interesse oder privaten Interesse Dritter liegen können, §§ 3 bis 6 IFG.

1. Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Eine Voraussetzung für den Zugangsanspruch ist das Vorhandensein der Information bei der Behörde (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 398, § 2 Rn. 35 ff.).

Der Bundesanzeiger Verlag war verpflichtet, eine Kostenträgerrechnung für das Bundesgesetzblatt zu führen und dem BMJ zu übermitteln. Dem BMJ liegen zu Ihrem Antrag ausschließlich die Kostenträgerrechnungen vor. Zugang zu den Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen kann Ihnen nicht gewährt werden, weil diese nicht als amtliche Informationen im BMJ vorhanden sind.

2. Dem beantragten Informationszugang zu den Kostenträgerrechnungen für die Jahre 2006, 2010, 2014, 2018 und 2022 steht der Ausschlussgrund nach § 6 Satz 2 IFG entgegen. Danach darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

2.1 Die Bundesanzeiger Verlag GmbH, die DuMont Business Information Holding GmbH und die DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG wurden gemäß § 8 Absatz 1 IFG beteiligt und haben zu Ihrem IFG-Antrag Stellung genommen. Die Drittbeteiligten haben übereinstimmend ausdrücklich nicht in die Gewährung eines Informationszugangs zu

den Kostenträgerrechnungen für die Jahre 2006, 2010, 2014, 2018 und 2022 eingewilligt.

- 2.2 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG, Entscheidung von 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03). Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse kommt etwa in Betracht, wenn die Aufdeckung der Information spürbare Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens haben kann.

Betriebsgeheimnisse betreffen dabei im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen (BVerfG, a. a. O.). Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Hierfür muss die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Fall des Bekanntwerdens der Informationen nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 - BVerwG 10 C 25.19 - juris Rn. 38; zu § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO: BVerwG, Beschluss vom 5. März 2020 - BVerwG 20 F 3.19 - juris Rn. 11 - jeweils m. w. N.).

Dabei kann ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis auch angenommen werden, wenn eine Offenlegung der erbetenen Information bereits ausreicht, um Rückschlüsse auf mögliche Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - BVerwG 7 C 2.09 - juris Rn. 55f.).

- 2.3 Bei den vorliegenden Kostenträgerrechnungen handelt es sich um Aufstellungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH für die interne Rechnungslegung, die nicht veröffentlicht werden. Die Kostenträgerrechnungen enthalten eine Aufschlüsselung der Erträge und Aufwendungen für die Herstellung und den Vertrieb des Bundesgesetzblatts bis einschließlich 2022. Aus ihnen können Daten zum Stand und zur Entwicklung sämtlicher Leistungen und Erträge des Bundesgesetzblatts laut Rechnungsausgang entnommen werden. Ebenfalls können ihnen Daten zum Stand und zur Entwicklung sämtlicher Kosten und Aufwendungen des Bundesgesetzblatts laut Rechnungseingang entnommen werden. Entsprechendes gilt für die anteilig auf das Bundesgesetzblatt entfallenden Gemeinkosten des Verlags.

Diese Daten geben daher Aufschluss über die Geschäftsentwicklung, Kalkulation und den Stand der Aktivitäten der Bundesanzeiger Verlag GmbH im Bereich des Bundesgesetzblatts bzw. - soweit Gemeinkosten angesprochen sind - im Unternehmen insgesamt. Ihnen lässt sich entnehmen, welche Bereiche mehr oder weniger rentabel sowie welche Einnahmen und Ausgaben und strategischen Entscheidungen jeweils mit diesen Bereichen verbunden waren. Mit dieser Information wäre es Wettbewerbern möglich, einen eigenen Geschäftsplan mit ggf. angepasster Strategie und Kostenstruktur zu entwickeln. Je detaillierter die Zusammensetzung der Erträge und Aufwendungen bekannt ist, desto genauer kann ein Wettbewerber ein Konkurrenzprodukt kalkulieren. Daraus ergibt sich ein Vorteil für Wettbewerber, die künftig das nichtamtliche Bundesgesetzblatt gewerblich an Kunden vertreiben wollen. Damit würden sie in direkten Wettbewerb mit der Bundesanzeiger Verlag GmbH treten, die aufgrund ihrer unternehmerischen Entscheidung ebenfalls weiterhin in diesem Geschäftsfeld tätig ist (nichtamtlicher Vertrieb des Bundesgesetzblatts, siehe <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/evidenzwesen/bundesgesetzblatt/bgbl-druckausgaben-1> und <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/evidenzwesen/bundesgesetzblatt/bgbl-e-mail-services>). Denn § 4 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes ermöglicht ausdrücklich die kommerzielle Verwertung des digitalen Bundesgesetzblatts. Dadurch werden auch die verlegerische Aufbereitung und der Verkauf des nichtamtlichen Bundesgesetzblatts ermöglicht. Diesen Bedarf, für den weiterhin ein Markt besteht, können Verlage frei bedienen (BT-Drucksache 20/3068, S. 27). Darüber hinaus könnten die Daten der Kostenträgerrechnungen in vergleichbaren Märkten (z. B. bei der Verkündung von Landesgesetzen und -verordnungen oder bei einer weiteren Aufbereitung der Verkündungsobjekte) nutzbar gemacht werden. Die Unterschiede, die sich insbesondere aus dem Wegfall der verbindlichen Papierfassung ab 2023 ergeben, können dabei durch die Wettbewerber nachkalkuliert werden.

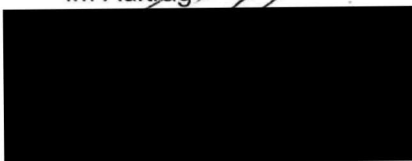
Da bereits die Struktur und Konkretisierungen der Kostenträgerrechnungen verdeutlichen, welche Erträge und Aufwendungen ein potenzieller Wettbewerber zu berücksichtigen hat und in welchem Verhältnis diese zueinander stehen, ist auch die Überlassung geschwärzter Fassungen nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag 



Hinweis:

Das BMJ verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJ ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem IFG.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf der Internetseite unter www.bmj.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.